

Duell, davon also, daß die Beleidigung auf eine Art zugefügt worden ist, daß das Duell gewissermaßen erfolgen mußte.

Staatsminister v. Könnert: Mir scheint, als würde durch den Vorschlag mehr die Beleidigung bestraft, als das Duell selbst. Wenn Derjenige, welcher herausgefordert hat, härter bestraft wird, als der Herausgeforderte, so folgt man hier dem allgemeinen Prinzip, daß der Anstifter eines Verbrechens eine härtere Strafe zu erleiden habe. Wenn es dagegen in dem Antrage heißt: „welcher den Zweikampf durch seine Schuld herbeigeführt hat,“ so kann die unbedeutendste Veranlassung, bei der man nicht voraussehen konnte, daß sie ein Duell herbeiführen würde, mit der härtesten Strafe des Duells belegt werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß durch eine solche Bestimmung die Rechtmäßigkeit des Duells anerkannt werden würde. Der Gesetzgeber darf nicht voraussetzen, daß eine Beleidigung die gerechte Ursache eines Zweikampfes werden könne, ohne den Letzteren selbst zu rechtfertigen.

Secr. v. Sedtwich: Auch bei andern Thätlichkeiten ist das sanktionirt, daß der Urheber des Streites härter bestraft werden muß, als Derjenige, der keine Veranlassung dazu gegeben hat. Ganz gleich ist und muß es wohl auch bei dem Duell sein; was dort gilt, muß auch hier gelten.

Staatsminister v. Könnert: Der Fall eines fortgesetzten Streites ist ganz verschieden von dem Duell. Hier ist die Beleidigung ein für sich abgesondertes Vergehen, und hieraus folgt das zweite Verbrechen, das Duell.

Graf Einsiedel: Ich glaube, es ist schon viel gesagt worden, um einzuräumen, daß das Gesetz überhaupt in seiner Anwendung nicht immer seinen Zweck erlangt. Ich möchte nicht nur dem Deputations-Gutachten beipflichten, sondern auch sogar mich für eine Schuldlosigkeit des passiven oder desjenigen Theils erklären, der offenbar von dem anderen gereizt und nun zum Urheber des Duells wird. Ich glaube, daß bei jedem Duell nur allein dessen auszumittelnder erster Urheber vom Gesetze zu treffen sei. Außer dem Falle der ausschließlichen Veranlassung liegen alle Duellanten in einer völligen Reziprozität, wie Zwei, die sich unter einander prügeln; im Falle des Angriffs und der Selbstvertheidigung, wie in dem sogenannten Rencontre; in dem der Billigkeit einer gewissen Talio unter auszunehmenden beschränkenden Bedingungen und unter der unheilbaren Abhängigkeit von einem nie auszurottenden Vorurtheile. Deswegen glaube ich, ist es schon ein Vortheil, wenn das Gesetz in wenigeren Fällen als bisher angewendet würde, und eine Verminderung der Straffälligkeit stattfände. Wer aber ein Käufer ist und dessen durch häufige Duelle bezüchtigt werden kann, sollte billig nicht straflos bleiben. Nach alle Diesem erkläre ich mich für die Bestrafung des Anstifters. Der Gesekentwurf setzt Denunziation, Beweis, Untersuchung und Bestrafung voraus und hat den Vortheil der Minderung der Straffälle und Straffälligkeit.

Bürgermeister Behner: Ohne Ausforderung läßt sich ein Duell nicht denken, und nach meiner Ansicht dürfte daher

die Ausforderung die hauptsächlichliche Thatsache sein, welche das Duell begründet. Der Herausforderer giebt allemal die Veranlassung, daß das Duell zu Stande kommt, und deshalb würde ich mich dem Deputations-Gutachten nicht anschließen, sondern bei dem Gesekentwurfe stehen bleiben. Denn wenn eine bloße Beleidigung vorhanden ist, und Niemand herausfordert, kann kein Duell Platz greifen. Die Herausforderung ist also Dasjenige, welches das Verbrechen des Zweikampfes herbeiführt, daher, soll dem Verbrechen begegnet werden, der Herausforderer vor allen Dingen zu bestrafen ist. Aus diesem Grunde gebe ich dem Gesekentwurfe vor dem Deputations-Gutachten den Vorzug.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich könnte mich auch nicht mit dem Amendement der Deputation einverstehen. Der Entwurf hat zuerst die Regel festgesetzt und dann die Ausnahme, und es scheint auch ganz richtig, daß man zuerst die That betrachte und dann erst auf den im zweiten Satz enthaltenen Fall eingehe. Es sollen nämlich auch die der Ausforderung vorhergehenden Handlungen untersucht werden, und da wird sich dann zeigen, daß es sehr schwer sein wird, ausreichend zu ermitteln, durch wessen Schuld eigentlich der Zweikampf herbeigeführt worden ist. Es kommt dann darauf an, die nächste Schuld des Zweikampfes, welche auf dem Herausforderer ruht, von ihm abzuleiten. Hierzu ist erforderlich, den Grad zu ermitteln, bis zu welchem der Herausforderer gereizt worden ist; so kann man sich wohl sagen, daß nur sehr schwer, ja in den meisten Fällen gar nicht zu dem klaren Beweise zu gelangen sein wird, wer der Schuldige gewesen. Im Gesekentwurfe ist das gefaßt, was man hier fassen kann. Ist nun die Fassung des Gesekentwurfs logisch richtiger als das Amendement, da die Regel zuerst aufgestellt werden muß; ist aber auch die Bezeichnung: „dem Andern eine Ausforderung abzunöthigen“ weit bestimmter, als die Worte: „durch seine Schuld herbeigeführt,“ so erkläre ich mich gegen das Amendement der Deputation.

v. Welck: Auch ich muß mich dieser Ansicht anschließen. Irre ich mich nicht, so bezog sich früher einmal Secr. v. Sedtwich auf den Fall, daß bei einem Streite der auctor rixae härter zu bestrafen sei, weil eben die rixa selbst bestraft wird; hier aber ist dies nicht der Fall, nicht der Streit soll bestraft werden, welcher die Veranlassung gegeben, sondern das Duell. Es ist daher nothwendig, daß Derjenige, welcher die erste Veranlassung zu dem Duell, also zu der strafbaren Handlung gegeben hat, daß dieser in der Regel härter bestraft werden müsse. Tritt nun ein anderer Bewegungsgrund ein, daß der Herausgeforderte weit mehr Schuld gehabt habe, so ist dem auch in dem zweiten Satze des Artikels vorsehn worden.

Secr. Harz: Ich glaube, daß der Unterschied, der, wie wir schon mehrfach anerkannten, zwischen dem Duell und andern ähnlichen Verbrechen besteht, auch hier fortwirkt. Es wird wohl schwerlich ein Verbrechen geben, zu welchem auf eine anscheinend erlaubte Weise Jemand so genöthigt werden kann, wie zum Duell. Vermöchte der Staat Denjenigen,